



CH-3003 Bern

ASTRA; Fes

POST CH AG

An alle Filialen des ASTRA

Unser Zeichen: ASTRA-A-AFB23401/19 / Fes
Sachbearbeiter/In: Sophie Feitknecht
Ittigen, 5. Oktober 2023

Weisungen betreffend das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) im Bereich von Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbreitung von Radioprogrammen über Ultrakurzwellen (UKW) wird aufgrund des technischen Fortschritts nach und nach durch Digital Audio Broadcasting plus (DAB+) abgelöst. DAB+-Radios zeigen den Sender nicht mehr über die Frequenz an, sondern über den Namen des Radiosenders.

Mit Blick auf diese Neuerung wurden diverse Tunnel des Nationalstrassennetzes mit DAB+-Funkanlagen ausgerüstet. Weitere Tunnel werden im Rahmen von anstehenden Unterhaltsarbeiten nachgerüstet. Neubauten verfügen ausschliesslich über eine DAB+-Funkanlage und werden nicht mehr mit UKW-Anlagen ausgerüstet. Über die Funkanlagen können Verkehrsteilnehmende in Tunneln Verkehrsinformationen und polizeiliche Durchsagen über das Autoradio empfangen.

Der Hinweis auf Radio-Verkehrsinformationen erfolgt über das Verkehrssignal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90). Dieses nennt den Sender mit nationalem Programm und die Frequenz, auf dem Verkehrsinformationen empfangen werden können (Art. 62 Abs. 5 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Das Signal ist nach geltendem Recht auf Autobahnen und Autostrassen aufzustellen, wo der Frequenzbereich wechselt, nach wichtigen Einfahrten und vor längeren Tunneln sowie im Bereich der Landesgrenze (Art. 89 Abs. 3 SSV).

Die Ablösung von UKW durch DAB+ hat zur Folge, dass die Angabe der Frequenz auf dem Signal 4.90 künftig keinen Sinn mehr ergibt. Gleiches gilt für die Anzeige von Frequenzwechseln. Zudem ist grundsätzlich fraglich, ob das Signal 4.90 weiterhin nach wichtigen Einfahrten sowie an der Landesgrenze angebracht werden soll. Nach wie vor von Bedeutung ist das Signal im Bereich von Tunneln als Element der Tunnelsicherheit. Das Signal 4.90 braucht dort aber weder den Sender mit nationalem Programm

Bundesamt für Strassen ASTRA
Sophie Feitknecht
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 00 29
sophie.feitknecht@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



noch dessen Frequenz zu nennen, da Informationen auf allen empfangsfähigen Sendern eingespielt werden können.

Das UVEK wird im Rahmen einer künftigen Revision der SSV einen Vorschlag zur Ausgestaltung, Bedeutung und zum Anwendungsbereich des Signals 4.90 erarbeiten. Bis zum Inkrafttreten dieser Revision regeln die folgenden Weisungen die Ausgestaltung, Bedeutung und den Anwendungsbereich des Signals im Bereich der Nationalstrassen.

Gestützt auf Artikel 115 Absatz 2 SSV und Artikel 54 Absatz 1 der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) erlässt das ASTRA die folgenden

Weisungen:

1. Das Signal 4.90 dient im Bereich der Nationalstrassen ausschliesslich der Tunnelsicherheit und weist darauf hin, dass spezifische Informationen zu Ereignissen im Tunnel sowie allenfalls Verhaltensanweisungen über das Radio empfangen werden können. Das Signal wird im Bereich von Nationalstrassen vor Tunneln aufgestellt, die über eine DAB+- und / oder eine UKW-Funkanlage verfügen.
2. An anderen Orten als vor Tunneln, namentlich bei Frequenzwechseln, nach wichtigen Einfahrten oder im Bereich der Landesgrenze, wird das Signal 4.90 in Abweichung von Artikel 89 Absatz 3 SSV nicht angebracht. Bestehende Signale brauchen bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der SSV nicht entfernt zu werden.
3. In Abweichung von Artikel 62 Absatz 5 SSV nennt das Signal 4.90 keinen Sender mit nationalem Programm und keine Frequenz. Stattdessen enthält es die Aufschrift «Radio Info».



Wird in einem Tunnel eine UKW-Funkanlage betrieben, kann das Signal weiterhin den Sender mit nationalem Programm sowie die Frequenz nennen.



4. Diese Weisungen treten per sofort in Kraft. Sie gelten bis zur entsprechenden Änderung der SSV.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger

Jürg Röthlisberger
Direktor